

CWE-Fraktion Künzell

Künzell-Pilgerzell,
den 31.1.2019An den
Vorsitzenden der
Gemeindevertretung Künzell
Unterer Ortesweg 23
36093 K Ü N Z E L L**Anfrage der CWE-Fraktion betr. Grundsatzfragen zum Thema
„Straßenbeiträge“**

Sehr geehrter Herr Herber,

die CWE-Fraktion möchte in der nächsten Sitzung folgende Fragen mündlich und schriftlich beantwortet haben:

- Anfrage:** 1) Am 6. Dez. 2018 beschloss die Künzeller Gemeindevertretung eine Resolution zum Thema „Straßenbeiträge“ an die Hessische Landesregierung.
Welche Antwort hat die Gemeinde in dieser Angelegenheit erhalten ?
- 2) Wäre es möglich, zukünftig Anliegerbeiträge für den Straßenausbau prozentual beliebig zu reduzieren oder gibt es auch dazu rechtliche Vorgaben ?
- 3) Wie hoch wären die zusätzlichen Einnahmen im Gemeindehaushalt, wenn bei wegfallenden Straßenbeiträgen die Grundsteuer B zum Beispiel auf 325 % erhöht würde ? (Datenbasis: Steuerschätzung 2018)
- 4) Welcher Anteil von diesen Mehreinnahmen müsste gegebenenfalls an den Kreis über die Kreisumlage abgeführt werden ?
- 5) Wie hoch wären die zusätzlichen Einnahmen der Gemeinde, wenn Ende 2019 die erhöhte Gewerbesteuerumlage wegfällt und bei den Gemeinden verbliebe ? (Datenbasis: Steuerschätzung 2018)

Mit freundlichen Grüßen



Th. Grünkorn
(CWE-Fraktionsvorsitzender)

- 1.) **Am 06. Dez. 2018 beschloss die Künzeller Gemeindevertretung eine Resolution zum Thema „Straßenbeiträge“ an die Hessische Landesregierung. Welche Antwort hat die Gemeinde in dieser Angelegenheit erhalten?**

Mit Schreiben vom 19.12.2018 ging eine Stellungnahme der Hessischen Staatskanzlei, Herrn Staatsminister Axel Wintermeyer, ein. Diese Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

- 2.) **Wäre es möglich, zukünftige Anliegerbeiträge für den Straßenausbau prozentual beliebig zu reduzieren oder gibt es auch dazu rechtliche Vorgaben?**

Eine beliebige Reduzierung von Anliegerbeiträgen für den Straßenausbau ist rechtlich nicht haltbar. So müssen sich auch im neuen Beitragsrecht die Satzungsregelungen weiterhin im Einzelnen an den gesetzlichen Vorgaben des §11 KAG und den allgemein gültigen Grundsätzen der Abgabengerechtigkeit im Äquivalenzprinzip richten. Da der Gesetzgeber in §11 Abs. 4 KAG eine Gewichtung des gemeindeeigenen Anteils je nach Bedeutung der Verkehrsanlage vorgesehen hat, dürfte eine Regelung, die auf eine entsprechende Differenzierung verzichtet, gegen §11 Abs. 4 KAG und den Grundsatz der Abgabengerechtigkeit verstoßen. Darüber hinaus ist laut Auskunft unserer Rechtsberatung beim Hess. Städte- und Gemeindebund eine Anliegerbeteiligung von mindestens 10% bei Straßen mit überwiegend überörtlicher Verkehrsbedeutung zu erheben. Entsprechend der gebotenen Differenzierung nach der Verkehrsbedeutung wären dann auch Mindestanliegerbeiträge für Straßen mit überwiegend innerörtlicher Verkehrsbedeutung bzw. überwiegend Anliegerverkehr festzulegen.

- 3.) **Wie hoch wären die zusätzlichen Einnahmen im Gemeindehaushalt, wenn bei wegfallenden Straßenbeiträgen die Grundsteuer B zum Beispiel auf 325% erhöht würde? (Datenbasis: Steuerschätzung 2018)**

Auf der Basis des Veranlagungsjahres 2018 würde eine Anhebung des Hebesatzes bei der Grundsteuer B von 295% auf 325% einen Steuermehrbetrag in Höhe von 165.256,- € ausmachen.

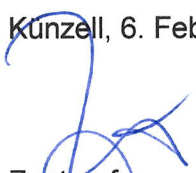
- 4.) **Welcher Anteil von diesen Mehreinnahmen müsste gegebenenfalls an den Kreis über die Kreisumlage abgeführt werden?**

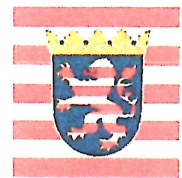
Die Kreisumlage bzw. die Schulumlage würde sich dadurch nicht erhöhen, weil im kommunalen Finanzausgleich bereits der landeseinheitliche Nivellierungshebesatz von 365% bei der Ermittlung der Steuerkraft unterstellt wird. Steuererhöhungen bis zur Höhe der Nivellierungssätze führen somit nicht zu erhöhten Kreis- und Schulumlagen.

- 5.) **Wie hoch wären die zusätzlichen Einnahmen der Gemeinde, wenn Ende 2019 die erhöhte Gewerbesteuerumlage wegfällt und bei den Gemeinden verbliebe? (Datenbasis: Steuerschätzung 2018)**

Auf der Basis des Gesamtgewerbesteuermessbetrages 2018 würde sich die vom Bundesgesetzgeber bereits beschlossene Absenkung der Gewerbesteuerumlage um 29 Prozentpunkte mit einer Ersparnis in Höhe von rund 200.000,- € ab dem Haushaltsjahr 2020 auswirken.

Künzell, 6. Februar 2019


Zentgraf
Bürgermeister



Hessische Staatskanzlei · Postfach 31 47 · 65021 Wiesbaden

Gemeinde Künzell				
Eing. 21. Dez. 2018				
01	10	20	32	60

Gemeindevorstand der Gemeinde Künzell
Herrn Bürgermeister Timo Zentgraf
Postfach 1165
36089 Künzell

Wiesbaden, den 19. Dezember 2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

lieber Herr Zentgraf,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12. Dezember dieses Jahres, mit dem Sie mich über den Beschluss der Gemeindevertretung zum Thema Straßenbeiträge informieren.

Die hessischen Städte und Gemeinden können seit Jahrzehnten gemäß § 11 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) von Grundstückseigentümern Straßenbeiträge zur Deckung des Aufwands für die Verbesserung und Erneuerung der Gemeindestraßen erheben. Die Mehrzahl der hessischen Städte und Gemeinden hat über Jahre Gebrauch hiervon gemacht. Straßenbeiträge waren und sind ein wesentliches Finanzierungselement zur Schaffung und Erhaltung kommunaler Infrastruktur. Nur einige besonders finanzstarke Kommunen konnten davon absehen.

In letzter Zeit wurde Kritik an dieser Finanzierungsmöglichkeit geübt. Ich teile Ihre Auffassung, dass bei den gesetzlichen Grundlagen in einigen Punkten Reformbedarf bestand. In diesem Zusammenhang möchte ich zunächst betonen, dass die Erhaltung der kommunalen Straßen ureigene Aufgabe der Kommunen ist. Wie sie diese ausgestalten, unterliegt der alleinigen Entscheidungskompetenz der politischen Mandatsträger vor Ort. Dies betrifft sowohl die Art, die Häufigkeit und den jeweiligen Umfang der Erhaltungsmaßnahmen als auch deren Finanzierung. Die Landesregierung kann lediglich durch Veränderungen des rechtlichen Rahmens dafür sorgen, dass die Kommunen mehr Handlungsspielraum bei der Finanzierung dieser Aufgabe erhalten. Letztlich liegt aber die Entscheidung über die Erhebung individueller Straßenbeiträge im Verantwortungsbereich der jeweiligen Gemeinde.



Das Thema „Straßenbeiträge“ war am 12. April dieses Jahres Gegenstand einer umfangreichen Anhörung im Hessischen Landtag. Dabei konnten auch die betroffenen Bürger ihre Argumente vortragen und Lösungsansätze zur Änderung des KAG unterbreiten. Auch wenn insoweit die Abschaffung der Straßenbeiträge befürwortet wurde, haben sich insbesondere die Kommunalen Spitzenverbände einhellig gegen die Abschaffung der Straßenbeiträge ausgesprochen.

Ergebnis dieses Prozesses ist das Gesetz zur Neuregelung von Straßenbeiträgen, welches inzwischen vom Hessischen Landtag verabschiedet und im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen vom 6. Juni 2018 (S. 247) verkündet wurde. Damit ist die bisherige Soll-Regelung zur Erhebung von Straßenbeiträgen zu einer Kann-Regelung geworden. Der Gesetzgeber hat bewusst an der Möglichkeit für die Kommunen festgehalten, auch Straßenbeiträge zur Finanzierung erheben zu können, denn eine Abschaffung per Gesetz führt unweigerlich zu Einnahmeausfällen bei den Kommunen, die anderweitig gedeckt werden müssten. In den vergangenen Monaten wurde dabei der Wunsch einer Finanzierung durch Landesmittel vorgebracht. Dies ist schon deswegen problematisch, weil es schwierig wäre, einen Verteilungsschlüssel zu finden, der den jeweiligen Verhältnissen in den über 420 hessischen Städten und Gemeinden jeweils gerecht werden würde. Mit der „Kann-Regelung erhalten alle Kommunen die Flexibilität zu entscheiden, aus welchen Mitteln die Sanierung der kommunalen Straßen finanziert werden soll. So kann jede Kommune zukünftig eigenständig bestimmen, ob sie überhaupt Straßenbeiträge erheben will oder ob andere Finanzierungsmöglichkeiten (beispielsweise die Grundsteuer B) zur Verfügung stehen. Der bisherige Druck der Aufsichtsbehörden, bei defizitären Haushalten auf der Erhebung von Straßenbeiträgen zu bestehen, entfällt. Damit wird der Weg geebnet für bedarfsgerechte und bürgernahe Entscheidungen direkt vor Ort.

Sollte sich die Kommune für die Erhebung von Straßenbeiträgen entscheiden, wird die Umsetzung nun einfacher und bürgerfreundlicher werden. Für die Grundstücksbesitzer wird die Möglichkeit für Ratenzahlungen erheblich verbessert. Anstatt der Ratenzahlung über derzeit maximal 5 Jahre sind dann Ratenzahlungen mit einer Laufzeit von bis zu 20 Jahren - ohne weitere Voraussetzungen erfüllen zu müssen - möglich. Zudem fallen deutlich geringere Zinsen an. Der Zinssatz lag vorher bei 2,12 %, jetzt liegt der abgesenkte Zinssatz bei 0,12 %.

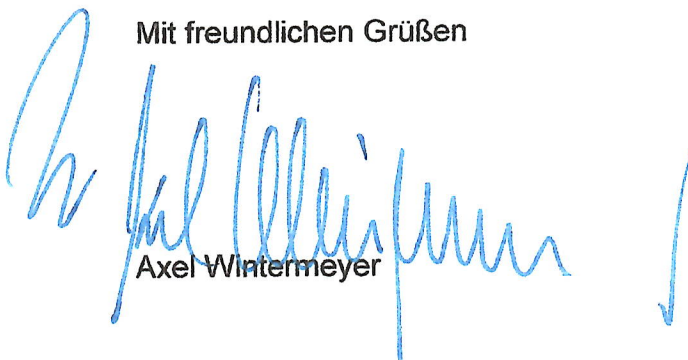
Die Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen soll für die Kommunen als Option

bestehen bleiben, denn es geht nicht darum, die Summe der Zahlungen zu reduzieren, sondern die Kosten auf mehrere Schultern und über einen längeren Zeitraum zu verteilen. Das ist eine gute Alternative, um hohe Einmalzahlungen zu vermeiden. Auch das Land Hessen wünscht sich, dass die Kommunen hiervon mehr Gebrauch machen und hat deshalb bereits im Jahr 2013 eine entsprechende Regelung ins KAG aufgenommen. Dort, wo dies geschieht, sind in Hessen im Durchschnitt 200, -- € pro Anlieger jährlich angefallen. Um wiederkehrende Straßenbeiträge einzuführen, müssen sogenannte Abrechnungsgebiete gebildet werden. Bisher müssen diese durch einen „funktionalen Zusammenhang“ verbunden sein. Das Gesetz sieht als Neuerung vor, dass diese Voraussetzung unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes gestrichen wird. Damit wird es für die Kommunen einfacher, große Abrechnungsgebiete (beispielsweise ganze Ortsteile) zu bilden, um die Kosten von Straßenbaumaßnahmen auf noch mehr Schultern verteilen zu können. Bei denjenigen Kommunen, die wiederkehrende Straßenbeiträge einführen wollen, wird das Land zudem finanzielle Unterstützung leisten und sich an den damit verbundenen Verwaltungskosten mit einer einmaligen Pauschale in Höhe von 20.000, -- € je Abrechnungsgebiet beteiligen.

Für komplexe Sachlagen gibt es oft keine einfachen Lösungen. Dabei ist jedem politisch Verantwortlichen durchaus bewusst, dass nicht jeder Einzelne in vollem Umfange zufriedengestellt werden kann. Die jetzige Lösung bietet jedoch einen guten Kompromiss, der vor allem dafür sorgt, dass zukünftig die Belastung der einzelnen Grundstückseigentümer im Rahmen bleiben kann.

Für das bevorstehende Weihnachtsfest wünsche ich Ihnen und Ihren Kollegen des Gemeindevorstandes besinnliche Stunden im Kreise Ihrer Familien und für das Jahr 2019 Glück und Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen



Axel Wintermeyer